TERMS AND CONDITIONS OF SALE

The Terms and Conditions herein apply to the sale of PolyOne products

1. GENERAL

These terms and conditions (the "Terms and Conditions") shall exclusively govern the sale and purchase of all products sold by PolyOne Th. Bergmann GmbH and any of its affiliates in Germany. The issuance of orders by Buyer implies full acceptance of these Terms and Conditions which shall prevail over Buyer's terms and conditions in the event they contradict or deviate from these Terms and Conditions.

2. LIMITED WARRANTY

Subject to paragraph 3, and unless otherwise expressly provided herein, Seller warrants good and free title and that the Product will conform to Seller's published specifications, if any, or those other quality standards and/or measurements set forth herein. Seller shall replace, free of charge, any Products which do not conform to these specifications in one or several deliveries. Seller has based any recommendations to Buyer for the use of the Product upon information supplied by Buyer which Seller assumes to be reliable, but Seller makes no warranty of the results Buyer might obtain in any particular application for the Product. Subject to the foregoing, and except as otherwise expressly provided herein, **Seller makes no representation or warranty of any kind with respect to the Product, express or implied, relating to merchantability or fitness for any particular purpose. Seller makes no warranties extending beyond the description of the Product, whether used alone or in combination with any other substance or in any process**. Subject to paragraph 3, all representations and warranties provided by applicable laws are expressly excluded and contractually waived.

3. WARRANTY CLAIMS FOR DEFECTS – LIMITATION OF LIABILITY

Immediately upon Buyer's acceptance of the Products at the moment of their delivery or collection, Buyer shall indicate in writing on the official delivery or

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf den Verkauf von Waren der Firma PolyOne

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten ausschließlich für den Verkauf und Kauf aller Waren der PolyOne Th. Bergmann GmbH sowie aller mit dieser in Deutschland verbundenen Unternehmen. Die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer setzt dessen vollständige Zustimmung zu diesen AGB voraus; im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen und den AGB des Käufers sind diese AGB maßgebend.

2. BEGRENZTE GEWÄHRLEISTUNG

Vorbehaltlich Absatz 3 und sofern diese AGB nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen, garantiert der Verkäufer gültigen und hinreichenden Rechtsanspruch (*good and free title*) bezüglich der Waren sowie, dass die Waren den ggf. veröffentlichten Spezifikationen oder anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Qualitätsstandards und/oder Größenangaben entsprechen. Der Verkäufer muss alle Waren in einer Lieferung oder mehreren Lieferungen kostenfrei ersetzen, die diesen Spezifikationen nicht entsprechen. Der Verkäufer hat alle Empfehlungen an den Käufer bezüglich der Verwendung der Ware auf der Grundlage der Informationen gegeben, die er vom Käufer erhalten hat und von denen der Verkäufer annimmt, dass sie verlässlich sind; der Verkäufer übernimmt jedoch keine Gewährleistung für Folgen, die sich aus einer speziellen Verwendung der Ware durch den Käufer ergeben. Vor dem Hintergrund der oben genannten Bedingungen und sofern diese AGB nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen, **gibt der Verkäufer keinerlei Zusicherungen und übernimmt keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, im Hinblick auf die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder Eignung der Ware für bestimmte Zwecke. Für alles über die Produktbeschreibung Hinausgehende, unabhängig davon, ob die Ware allein oder zusammen mit anderen Substanzen oder in Verfahren verwendet wird, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung.** Vorbehaltlich Absatz 3 werden alle gesetzlichen Gewährleistungen und Garantien ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen.

3. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE BEI MÄNGELN - HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Unmittelbar nach Annahme der Ware durch den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung,

collection documents whether the Products are affected by any apparent damages or defects resulting from their shipment or transportation. Notwithstanding the above, Buyer will examine the Product promptly after receipt for damage, defects and non-conformance. Buyer must give Seller written notice of the existence of each claim involving the Product (whether based in contract, breach of warranty, negligence, strict liability, other tort or otherwise) within ten (10) days after receipt of the quantity of the Product forming the basis for the claim; a failure by Buyer to give such written notice within the applicable time constraint will constitute an absolute and unconditional waiver of all such claims (except for hidden defects) irrespective of whether Buyer has discovered the facts giving rise to such claim, or whether further processing, manufacture, other use or resale of such Product has actually occurred.

The pick up of faulty material will only be initiated by the Seller after inspection and acknowledgement of the claim. If the notice of defects is justified, Seller shall only be obligated to either rectify the defects or replace the goods free of charge, at Seller's option. In case of failure to rectify or replace the goods, Buyer may, at its option, withdraw from these Terms and Conditions and/or the relevant purchase order(s) or reduce the purchase price. In the case of minor defects, Buyer shall not be entitled to withdraw from these Terms and Conditions and/or the relevant purchase order(s). In the event Buyer chooses to withdraw from these Terms and Conditions and/or the relevant purchase order(s) due to a defect, Buyer shall not be entitled to claim additional damages due to the defect.

All claims of warranty for defects shall be excluded if delivered goods were handled improperly.

Buyer assumes all risk of patent or other intellectual property infringement by reason of any use Buyer makes of the Product in combination with other substances or in the operation of any process.

Seller's liability to Buyer for damages, whether under breach of warranty or any other cause whatsoever, and whether under these Terms and Conditions or otherwise, shall in no event exceed that part of the purchase price applicable to the portion of the Product giving rise to Buyer's claim for such damages. In no event will Seller have liability to Buyer for any incidental, consequential or special damages, including but not limited to, loss of profits. All limitations and exclusions of Seller's liability shall also apply to the personal liability of its salaried and other employees, co-workers and agents of Seller acting within the performance of their contractual obligations. The limitations of liability set forth in this paragraph shall not apply to bodily injuries, acts of intent or gross negligence, acts of negligence relating

wird der Käufer auf den Liefer- oder Abholungspapieren schriftlich vermerken, ob die Ware sichtbare, durch den Transport entstandene Schäden oder Mängel aufweist. Ungeachtet dessen ist der Käufer verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Beschädigung, Mängel oder Vertragsmäßigkeit zu prüfen. Der Käufer muss dem Verkäufer jeden Anspruch in Bezug auf die Ware innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt der Ware, auf die sich der Anspruch bezieht, schriftlich mitteilen (gleich, ob es sich um einen Anspruch aus Vertrag, Gewährleistungsbruch, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung, einer anderen unerlaubten Handlung oder sonstigem handelt). Teilt der Käufer den Anspruch nicht innerhalb der gegebenen Frist schriftlich mit, so gilt dieses Säumnis als vollständiger und bedingungsloser Verzicht auf alle solchen Ansprüche (mit Ausnahme von verborgenen Mängeln), und zwar ungeachtet dessen, ob der Käufer die Ursache für diesen Anspruch festgestellt hat oder ob eine Weiterverarbeitung, Herstellung oder anderweitige Verwendung oder ein Weiterverkauf der Ware stattgefunden hat.

Materialrücksendungen von beanstandeter Ware werden nach Überprüfung und Anerkennung der Bemängelung ausschließlich durch den Verkäufer veranlaßt. Ist die Beanstandung gerechtfertigt, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die Mängel nach Wahl des Verkäufers entweder zu beheben oder die Ware kostenfrei zu ersetzen. Kommt der Verkäufer seiner Pflicht, die Mängel zu beheben oder die Ware zu ersetzen, nicht nach, kann der Käufer, nach seiner Wahl, entweder von diesen AGB zurücktreten und/oder die jeweilige(n) Bestellung(en) stornieren oder den Einkaufspreis mindern. Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer nicht das Recht, von diesen AGB zurückzutreten und/oder die jeweilige(n) Bestellung(en) zu stornieren. Entscheidet sich der Käufer, wegen eines Mangels von diesen AGB zurückzutreten und/oder die jeweilige(n) Bestellung(en) zu stornieren, ist er nicht berechtigt, weitere Schadensersatzansprüche aufgrund der Mängel geltend zu machen.

Jegliche Gewährleistungsansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen, wenn der Umgang mit der gelieferten Ware unsachgemäß war.

Der Käufer übernimmt alle Risiken für Patentverletzungen oder Verletzungen anderer Schutzrechte, die aufgrund der Verwendung der Ware zusammen mit anderen Substanzen oder im Verlauf eines Verfahrens entstehen.

Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer, ob bei Gewährleistungsbruch oder aus anderen Gründen und ob unter diesen AGB oder anderweitig, übersteigt in keinem Fall den Teil des Kaufpreises, der auf den vom Käufer bemängelten

to material contractual obligations, or to Seller's strict liability resulting from an application of the German Product Liability Act.

Warenanteil entfällt. In keinem Fall übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer eine Haftung im Hinblick auf Zufalls-, Folge- oder besondere Schäden einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) entgangenen Gewinn. Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse des Verkäufers gelten auch für die persönliche Haftbarkeit seiner Lohnempfänger oder sonstigen Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen handeln. Die in diesem Absatz dargelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für körperliche Verletzungen, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, Fahrlässigkeit bezüglich wesentlicher Vertragsverpflichtungen oder für die Gefährdungshaftung des Verkäufers gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

4. ORDERING & LIMITS

All offers from Seller are subject to confirmation and without obligation. All orders and acceptance of orders must be in writing. Seller reserves a right to discontinue any Product sold hereunder at any time, unless Buyer and Seller are bound by a pre-existing master agreement which would require Seller to notify Buyer of such discontinuance.

4. AUFTRÄGE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Alle Angebote des Verkäufers unterliegen der Bestätigungspflicht und sind nicht bindend. Alle Aufträge und Auftragsannahmen müssen schriftlich erfolgen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Verkauf von Waren, die Gegenstand dieses Vertrags sind, jederzeit einzustellen, es sei denn, Käufer und Verkäufer sind an einen vorbestehenden Rahmenvertrag gebunden, der den Verkäufer verpflichtet, den Käufer über einen solchen Verkaufsstopp zu informieren.

5. PAYMENTS

Unless otherwise directed or agreed to by Seller, all invoices are payable net within thirty (30) days after date of invoicing. Buyer will make all payments hereunder to the account indicated overleaf. Seller and Buyer agree to carry their own bank charges. If Seller, acting reasonably, determines that the financial responsibility of Buyer has become impaired or otherwise unsatisfactory to Seller, Seller may require advance payment or the posting of satisfactory security by Buyer, and may withhold shipments until Buyer makes such payments or posts such security; such action by Seller shall not constitute a change of payment terms hereunder. Notwithstanding any provision to the contrary, Seller shall be entitled to first credit payments against Buyer's old debts, and in the following order: costs, interests and lastly main obligation. All late payments shall bear an annual interest of one (1) month EURIBOR plus 8% accrued on a daily basis, notwithstanding any damages. Seller is entitled to rescind the sale agreement in the event that Buyer is still in default of the purchase price payment fifteen (15) days after Seller has expressly requested payment of such purchase price.

In the event Buyer is in default of any payments whatsoever due to Seller by more than fifteen (15) days, Seller shall be entitled to: (i) hold the shipment of any products ordered by Buyer until Buyer makes

5. ZAHLUNGEN

Sofern nicht anders durch den Verkäufer vorgegeben oder mit dem Verkäufer vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Der Verkäufer leistet alle Zahlungen auf das umseitig angegebene Konto. Der Verkäufer und Käufer vereinbaren Gebührenteilung der anfallenden Bankspesen. Wenn der Verkäufer durch angemessenes Handeln feststellt, dass die Bonität des Käufers sich verschlechtert hat oder anderweitig unbefriedigend ist, kann der Verkäufer Vorauszahlungen oder die Bereitstellung ausreichender Sicherheiten vom Käufer verlangen und kann Lieferungen zurückhalten, bis der Käufer diese Zahlungen oder entsprechende Sicherheiten leistet; diese Handlungen führen jedoch keine Änderungen der Zahlungsbedingungen dieser AGB herbei. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen ist der Verkäufer berechtigt, geleistete Zahlungen zuerst mit noch bestehenden Schulden des Käufers zu verrechnen, und zwar in folgender Reihenfolge: Kosten, Zinsen und zuletzt die Hauptschuld. Alle verspäteten Zahlungen sind jährlich mit dem Ein-Monats-EURIBOR plus 8 %, die täglich anfallen, zu verzinsen, und zwar ungeachtet etwaiger Schäden. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Käufer fünfzehn (15) Tage nach der ausdrücklichen Zahlungsaufforderung des

such payments; and (ii) require from Buyer immediate payment of any additional products ordered by Buyer prior to their shipment.

6. GOVERNMENTAL CONSTRAINTS

If a present or future law, governmental decree, order, regulation, or ruling under any existing or future legislation prevents Seller from increasing or revising the price as provided herein, or nullifies or reduces any price or price increase hereunder, upon written notice from one to the other Seller and Buyer will attempt to identify mutually agreeable changes to conform these Terms and Conditions with such law, decree, order, regulation, or ruling. If the parties cannot agree upon and implement such changes within sixty (60) days after such notice, Seller shall thereupon have a right to terminate the relevant purchase order(s) forthwith by written notice to Buyer.

7. PRICE AND TERMS ADJUSTMENT

Seller may change any price, freight term and/or term of payment by giving Buyer prior written notice. If after not less than sixty (60) days of good faith negotiations, Buyer and Seller are unable to agree on such price increase and Seller elects not to rescind the increase, then either party shall have the right to terminate the relevant purchase order(s) forthwith by written notice to the other. Unless otherwise stated, all prices are in Euro.

8. TAXES

Seller's invoices will include value added tax, and such value added tax shall be a separate line item on the invoice. Seller shall not be liable to Buyer for any other taxes or duties of any kind unless specifically

Verkäufers den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat.

Für den Fall, dass der Käufer fällige Zahlungen nach Ablauf von mehr als fünfzehn (15) Tagen nicht an den Verkäufer geleistet hat, ist der Verkäufer berechtigt: (i) die Lieferung von durch den Käufer bestellter Ware zurückzuhalten, bis der Käufer diese Zahlungen leistet; und (ii) vom Käufer die sofortige Zahlung für alle zusätzlichen durch ihn bestellten Waren vor deren Lieferung zu fordern.

6. GESETZLICHE BESCHRÄNKUNGEN

Für den Fall, dass ein künftiges Gesetz, ein hoheitlicher Beschluss, ein Erlass, eine Verordnung oder eine gerichtliche Entscheidung nach geltendem oder zukünftigem Recht den Verkäufer daran hindert, seine Preise wie in diesem Vertrag vorgesehen zu erhöhen oder zu ändern, oder wenn dadurch die im vorliegenden Kaufvertrag vorgesehenen Preise oder Preiserhöhungen für nichtig erklärt oder gemindert werden, werden Verkäufer und Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den jeweils anderen versuchen, eine für beide Parteien annehmbare Änderung zu vereinbaren, um diese AGB mit diesem Gesetz, Regierungsbeschluss, Erlass, dieser Verordnung oder gerichtlichen Entscheidung in Einklang zu bringen. Können sich die Parteien innerhalb sechzig (60) Tagen nach einer solchen Mitteilung nicht auf entsprechende Änderungen einigen und diese durchführen, hat der Verkäufer das Recht, die jeweilige(n) Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung zu stornieren und muss dies dem Käufer schriftlich mitteilen.

7. ANPASSUNG DER PREISE UND BEDINGUNGEN

Der Verkäufer ist berechtigt, alle Preise, Fracht- und/oder Zahlungsbedingungen zu ändern und ist verpflichtet, den vorher schriftlich darüber zu informieren. Wenn Verkäufer und Käufer nach mindestens sechzig- (60-)tägigen Verhandlungen in gutem Glauben keine Einigung über eine solche Preiserhöhung erzielen und der Verkäufer sich entscheidet, die Preiserhöhung nicht zurückzunehmen, so hat jede der Parteien das Recht, die jeweilige(n) Bestellung(en) durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu stornieren. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, werden alle Preise in Euro angegeben.

8. STEUERN

Die Rechnungen des Verkäufers verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, wobei die Mehrwertsteuer in einer separaten Zeile ausgewiesen werden muss. Der Verkäufer übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung für alle weiteren Steuern oder Verpflichtungen, es sei denn, die Parteien haben

and mutually agreed to between the parties.

9. TRANSFER OF TITLE

Title to the Product shall pass to Buyer at Seller's point of shipment, subject to the conditions set forth in this paragraph 9. Buyer assumes all risks and liabilities arising out of unloading, discharge, storage, handling and use of the Product, or arising out of compliance or non-compliance with applicable laws and regulations governing or controlling such activity. Seller has no liability for the failure in discharging or unloading equipment or materials used by Buyer, whether or not supplied by Seller. Except to the extent attributable to the Product sold hereunder failing to meet the express warranties set forth in paragraph 2, Buyer will indemnify, defend and hold Seller harmless from all costs, expenses, damages, judgements or other loss, including costs of investigation, litigation and reasonable attorney's fees, arising out of Buyer's selection, use, sale and further processing of the Product sold hereunder. Notwithstanding the foregoing, in the event that the agreement is rescinded as a result of a failure from Buyer to make timely payments, title shall be deemed to have remained with Seller and risks shall be deemed to have passed to Buyer. All claims of Buyer against third parties with respect to title to the Products shall be assigned automatically to Seller.

10. FORCE MAJEURE

Either party may suspend performance hereunder (except to pay for the Product already received) in the event of: (1) acts of God, fire explosion, flood, hurricanes; (2) strikes, lockouts or other industrial disturbances or riots; (3) war, declared or undeclared; (4) compliance with any applicable law, regulation, order, or rule, foreign or domestic, including but not limited to, export license restrictions, priority, rationing, allocation or preemption orders or regulations, or cancellation of Seller's or Buyer's license to operate its manufacturing facilities; (5) shortage or other failure of facilities used for manufacture or transportation, shortage of labor, power, fuel or raw materials; (6) total or partial shutdown due to Seller's normal plant turnaround; or (7) any other cause or causes of any kind or character reasonably outside the control of the party failing to perform, whether similar or dissimilar from the enumerated causes (a "*force majeure*"). In the event a *force majeure* renders a party unable to perform its

hierüber eine spezielle Vereinbarung getroffen.

9. ÜBERGANG DES EIGENTUMS

Das Eigentum an der Ware geht am Ladeort des Verkäufers unter der unten (im vorletzten Satz dieses Absatzes) beschriebenen auflösenden Bedingung auf den Käufer über. Der Käufer trägt alle Risiken und übernimmt die Haftung für das Entladen, die Lagerung, die Handhabung und Verwendung der Ware oder die Einhaltung oder Nichteinhaltung von für diese Handlungen geltenden Gesetzen oder Verordnungen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für den Ausfall von Entladevorrichtungen oder -geräten, die vom Käufer eingesetzt werden, ungeachtet dessen, ob diese vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden oder nicht. Sofern die Nichteinhaltung einer ausdrücklichen, in Absatz 2 vorgesehenen Gewährleistung auf eine gemäß diesem Vertrag verkaufte Ware zurückzuführen ist, hält der Käufer den Verkäufer schadlos und stellt ihn von der Haftung für alle Kosten, Ausgaben, Schadensersatzleistungen, Urteile oder andere Ausfälle einschließlich der Kosten für Nachforschungen, Rechtsstreitigkeiten und angemessene Anwaltsgebühren, die durch die Auswahl, die Verwendung, den Verkauf und die Weiterverarbeitung der im Rahmen dieses Vertrags verkauften Ware entstanden sind, frei. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts vom Vertrag (aufgrund der Säumnis des Käufers, Zahlungen fristgerecht zu leisten), dass die Ware Eigentum des Verkäufers geblieben ist und der Gefahrenübergang an den Käufer stattgefunden hat. Alle Eigentumsansprüche des Käufers an der Ware gegenüber Dritten gehen automatisch auf den Verkäufer über.

10. HÖHERE GEWALT

Jede Partei kann die Erfüllung dieses Vertrages (außer Zahlungen für bereits erhaltene Ware) aufschieben, und zwar in Fällen von: 1) höherer Gewalt, Explosionen, Überschwemmungen, Wirbelstürmen; (2) Streiks, Aussperrungen oder anderen Störungen des Arbeitsablaufs oder Aufständen; (3) Krieg, erklärt oder unerklärt; (4) Einhaltung aller anwendbaren in- oder ausländischen Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder Entscheidungen, insbesondere Ausfuhrbeschränkungen, Prioritäts-, Rationierungs-, Zuweisungs- oder Vorrechtsverfügungen oder -verordnungen oder Widerruf der Lizenzen des Verkäufers oder Käufers zur Führung ihrer Produktionsbetriebe; (5) Knappheit oder andere Ausfälle von Anlagen, die für die Produktion oder den Transport verwendet werden, Arbeitskräftemangel, Energie-, Brennstoff- oder Rohstoffknappheit; (6) totaler oder teilweiser Schließung aufgrund der Betriebsumstrukturierung durch den Verkäufer; oder (7) jeglichem anderen Grund oder jeglichen anderen

obligations under these Terms and Conditions and/or the relevant purchase order(s), such party shall give written notice to the other party, with the full particulars including the expected duration of such *force majeure*, not later than 72 hours after the occurrence of the cause relied on, and upon the giving of such notice such party may suspend its obligations hereunder to the extend affected by such *force majeure* for the duration of the *force majeure*, but no longer, and so far as possible, such party will remedy the *force majeure* with reasonable dispatch. Upon cessation of the *force majeure*, performance shall resume, but such delays shall not except by mutual agreement, operate to extend the term of the relevant purchase order(s) or obligate Seller to make up deliveries or Buyer to purchase quantities so missed. The settlement of strikes or lockouts involving the parties hereto shall lie entirely within the discretion of the party having the difficulty, and the above requirements for remedy of any *force majeure* with all reasonable dispatch shall not require the settlement of strikes or lockouts by acceding to the demands of the employees involved, when deemed inadvisable by the party having the labor difficulty.

Gründen, die nicht in der Gewalt der nicht erfüllenden Partei liegen, gleich ob sie mit den zuvor aufgezählten Gründen (höherer Gewalt) übereinstimmen oder davon abweichen. Für den Fall, dass eine Partei durch höhere Gewalt ihren aus diesen AGB und/oder der/den jeweiligen Bestellung(en) hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, muss diese die andere Partei schriftlich hierüber informieren und alle Einzelheiten einschließlich der zu erwartenden Dauer dieser durch höhere Gewalt entstanden Situation angeben, und zwar spätestens 72 Stunden nach Eintreten der angegebenen Ursache von höherer Gewalt; sobald diese Mitteilung erfolgt ist, kann die andere Partei die Erfüllung des Vertrages in dem Umfang aufschieben, auf den sich die höhere Gewalt auswirkt und zwar so lange wie, jedoch nicht länger als die Situation höherer Gewalt anhält, und soweit möglich, wird diese Partei Abhilfe durch eine schnellstmögliche Lieferung schaffen. Endet die höhere Gewalt, setzt sich die Vertragserfüllung fort; jedoch verlängert sich durch die Verzögerung die Frist für die jeweilige(n) Bestellung(en) nicht (es sei denn, die Parteien haben dies vereinbart); ferner ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Ausgleichslieferungen durchzuführen, und der Käufer ist nicht verpflichtet, Mengen zu kaufen, die aufgrund der Verzögerungen nicht verfügbar waren. Die Beendigung von Streiks oder Aussperrungen, in die die Vertragsparteien involviert sind, liegt gänzlich im Ermessen der Partei, die von der Schwierigkeit betroffen ist, und die oben bezeichnete Abhilfe für alle Arten der höheren Gewalt durch schnellstmögliche Lieferungen bedingt nicht die Beendigung von Streiks oder Aussperrungen durch Eingehen auf die Forderungen der involvierten Mitarbeiter, wenn diese von der Partei, die diese Schwierigkeiten hat, als nicht ratsam erachtet wird.

11. SAFETY & HEALTH INDEMNITY

Buyer acknowledges that Seller has furnished to Buyer Material Safety Data Sheets as required under applicable laws and regulations, which include warnings together with safety and health information concerning the Product and/or the containers for such Product. Buyer will disseminate such information so as to give warning of possible hazards to persons whom Buyer can reasonably foresee may receive exposure to such hazards, including, but not limited to, Buyer's employees, agents, contractors and customers. If Buyer fails to disseminate such warnings and information, Buyer will indemnify, defend and save

Seller harmless against any and all liability arising out of or in any way connected with such failure, including without limitation, liability for injury, sickness, death and property damage.

11. SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Käufer bestätigt, dass der Verkäufer dem Käufer Sicherheitsdatenblätter gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften übergeben hat, welche Gefahrenhinweise sowie Sicherheits- und Gesundheitsinformationen über die Ware bzw. den Warenbehälter beinhalten. Der Käufer wird diese Informationen weitergeben, um vor möglichen Gefahren für Personen zu warnen, welche diesen Gefahren nach Ansicht des Käufers voraussichtlich ausgesetzt sein können, insbesondere Mitarbeiter, Angestellte, Auftragnehmer und Kunden des Käufers. Gibt der Käufer diese Gefahrenhinweise und Informationen nicht weiter, hält der Käufer den Verkäufer schadlos und stellt ihn von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Säumnis frei, insbesondere von der Haftung für Verletzung, Krankheit, Tod und Sachschaden.

12. DELIVERIES

Delivery dates as stated in the offer are for indication only and Seller is entitled to make partial deliveries, unless the parties expressly agree otherwise. Seller shall make its best efforts to cause the Products to be delivered on such dates. However, in the event that Seller and Buyer have expressly agreed in the sale agreement that time is of the essence, Buyer shall be entitled to a damage in the amount of 0.5 % of the invoice value for every full week of default. In all events, Seller's liability with respect to default of delivery or untimely delivery shall not exceed 5 % of the invoice value of the deliveries, excluding any other claims. Seller may use all evidence to establish that the damages are less than asserted by Buyer. Seller may deliver to Buyer a quantity of Products with a quantity tolerance which may vary, depending upon the quantities ordered by Buyer, as follows: (1) from 50 to 99 kgs, +/- 25%; (2) from 100 to 249 kgs, +/- 15%; (3) from 250 to 499 kgs, +/- 10%; (4) more than 500 kgs, +/- 5%. Subject to compliance with the above mentioned quantity tolerance thresholds, the quantity delivered by Seller shall be deemed to be the quantity effectively ordered by Buyer.

12. LIEFERUNGEN

Die im Angebot angegebenen Liefertermine dienen zu Orientierung; sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Verkäufer berechtigt Teillieferungen durchzuführen. Der Verkäufer ist nach besten Kräften bemüht, die Ware zum angegeben Termin zu liefern. Haben der Verkäufer und der Käufer jedoch ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart, dass die fristgemäße Erfüllung durch eine Vertragspartei Voraussetzung für das Verlangen der Erfüllung durch die andere Partei ist, ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede volle Woche des Verzugs zu verlangen. Die Haftung des Verkäufers bezüglich eines Lieferverzuges oder einer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgten Lieferung darf jedoch keinesfalls 5 % des Rechnungsbetrages der Lieferungen überschreiten; jegliche anderen Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist berechtigt, Nachweis darüber zu erbringen, dass die Höhe des Schadenersatzes unter der vom Käufer geltend gemachten liegt. Je nach der vom Käufer bestellten Menge, kann der Verkäufer dem Käufer die Ware mit folgenden variablen Mengentoleranzen liefern: bei Bestellungen (1) von 50 bis 99 kg +/-25 %; (2) von 100 bis 249 kg +/-15 %; (3) von 250 bis 499 kg +/-10 %; (4) von mehr als 500 kg +/-5 %. Bei Einhaltung der o.g. Mengentoleranzgrenzen gilt die vom Verkäufer gelieferte Menge als die Menge, die tatsächlich vom Käufer bestellt wurde.

13. SHORTAGE OF THE PRODUCT

Unless otherwise prescribed under a pre-existing master agreement then in effect between Buyer and Seller, during periods when demand for the Product exceeds Seller's available supply, whether due to a *force majeure*, Seller may distribute the Product among itself for its own manufacturing uses, its customers, and Buyer in such manner as Seller deems fair and practicable. Buyer will accept, as full and complete performance by Seller, deliveries in accordance with such determinations as Seller may make. Except in the case of a *force majeure*, if not satisfied with Seller's determination, Buyer shall have a right to terminate the relevant purchase order(s) upon: (i) 10 days written notice; and (ii) payment for all Product received to date, without further obligation. In the event of a *force majeure*, Seller has no obligation to purchase material from third parties for resale to Buyer, nor will Seller bear liability for any costs increases suffered by Buyer in purchasing substitute material from a third party.

13. WARENKNAPPHEIT

Sofern in einem bereits bestehenden zu diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nichts anderes vorgeschrieben ist, kann der Verkäufer im Falle, dass die Nachfrage nach der Ware die verfügbaren Vorräte des Verkäufers übersteigt, gleich ob aufgrund von höherer Gewalt, die Waren selbst für seine eigenen Herstellungszwecke, unter seinen Kunden und dem Käufer in der nach Ansicht des Verkäufers gerechten und zweckmäßigen Weise verteilen. Der Käufer nimmt die Lieferungen gemäß diesen Festlegungen des Verkäufers als vollständige Erfüllung an. Außer im Falle von höherer Gewalt hat der Käufer das Recht, sofern er nicht mit diesen Festlegungen des Verkäufers einverstanden ist, die jeweilige(n) Bestellung(en) zu stornieren, und zwar: (i) schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen und (ii) nach Zahlung sämtlicher bis zu diesem Tag erhaltenen Waren ohne weitere Verpflichtungen. Im Falle von höherer Gewalt ist der Verkäufer weder verpflichtet, Material von Dritten für den Wiederverkauf an den Käufer zu erwerben, noch haftet der Verkäufer für etwaige erhöhte Kosten, die dem Käufer durch den Kauf von Ersatzmaterial von einem Dritten entstehen.

14. DATA PROTECTION

Buyer hereby agrees that any data in relation with the business relationship between Buyer and Seller may be processed by Seller, in compliance with applicable laws and regulations.

15. ASSIGNMENT/DELEGATION

Buyer may assign/transfer rights and/or delegate duties/obligations hereunder only with the prior written consent of Seller. Seller may assign/transfer rights and/or delegate duties/obligations hereunder to any affiliated company within the PolyOne group.

16. INTEGRATION

These Terms and Conditions apply to all sales by PolyOne Th. Bergmann and its affiliated companies. Except in the case of a pre-existing master agreement in effect between Buyer and Seller, no statement or agreement, oral or written, made before or at the signing of the relevant purchase order(s) shall vary or modify the written terms hereof, and neither party shall claim any amendment, modification or release from any provision hereof unless such change occurs in a writing signed by the other party and specifically identifying it as an amendment to these Terms and Conditions. No modification or addition to these Terms and Conditions shall occur by the acknowledgment, release or other form submitted by Buyer containing additional or different terms or conditions, and Seller hereby gives Buyer notice of the rejection of such additional terms and conditions. In the event that a provision of these Terms and Conditions is ruled invalid or inapplicable, this shall not affect the validity of the remaining provisions.

17. TRANSLATION

These Terms and Conditions have been prepared in German and English. The parties agree and acknowledge for the avoidance of doubt that in case of discrepancies between both versions, the English version shall prevail against the German version.

14. DATENSCHUTZ

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Daten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vom Verkäufer gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden dürfen.

15. ABTRETUNG/ÜBERTRAGUNG

Der Käufer kann aus dem Kaufvertrag entstehende Rechte bzw. Pflichten/Verpflichtungen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abtreten/übertragen. Der Verkäufer kann aus dem Kaufvertrag entstehende Rechte bzw. Pflichten/Verpflichtungen an jedes verbundene Unternehmen innerhalb des Polyone-Konzerns abtreten/übertragen.

16. EINBEZIEHUNG

Diese AGB gelten für sämtliche Verkäufe seitens PolyOne Th. Bergmann GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen. Außer im Falle eines bereits bestehenden gültigen Rahmenvertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer werden keine der schriftlichen Bedingungen dieser AGB durch eine mündliche oder schriftliche vor oder bei Unterzeichnung der jeweiligen Bestellung(en) abgegebene bzw. getroffene Erklärung oder Vereinbarung geändert oder modifiziert, und keine der Parteien beansprucht eine Modifizierung, Änderung oder Entbindung von einer Bestimmung dieser AGB, es sei denn, diese Änderung erfolgt in einem von der jeweils anderen Partei unterzeichneten Dokument, welches eindeutig als Änderung dieser AGB gekennzeichnet ist. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB dürfen nicht durch vom Käufer vorgelegte Bestätigungen, Entbindungserklärungen oder sonstige Dokumente erfolgen, die zusätzliche oder abweichende Bedingungen enthalten; der Verkäufer zeigt dem Käufer hiermit die Ablehnung dieser zusätzlichen Bedingungen an. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

17. ÜBERSETZUNG

Diese AGB wurden in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Um Zweifel auszuschließen sei festgehalten, dass die Parteien damit einverstanden sind und anerkennen, dass die englische Fassung im Falle von Abweichungen zwischen den beiden Versionen gegenüber der deutschen Fassung maßgebend ist.

18. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

These Terms and Conditions shall be governed by the laws of Germany, without reference to its principles of conflict of laws, and expressly excluding the Vienna Convention on the International Sale of Goods. Any dispute arising from the execution, implementation or interpretation of the sale agreement between Buyer and Seller shall be subject to the sole jurisdiction of the courts of Germany.

18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPR) und des Wiener UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenverkauf.Jegliche aus der Durchführung, Erfüllung oder Auslegung des Kaufvertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer entstehende Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

* *
*

Gaggenau, 15.12.2004